

Das Eigenständige der mit großem Fleiß unter Berücksichtigung sehr weit gefächerter Literatur erstellten Arbeit liegt weniger in der Erhebung der theologiegeschichtlichen Fakten, die bereits früher von anderer Seite zusammengetragen worden waren, als in der Wertung dieser Fakten im Sinne der genannten Zielsetzung. Interessant ist zweifellos die Tatsache, daß weder in der Patristik noch in der Hochscholastik die Meßpflicht an Sonn- und Feiertagen als *materia gravis* aufgefaßt wurde. Erst in der Spätscholastik zeigen sich Ansätze in dieser Hinsicht. Der erste bedeutendere Theologe, der die Schwerpunktshaftheit der Meßversammlung lehrte, war der hl. Antonin von Florenz (gestorben 1459). Diese Auffassung setzte sich schon bald allgemein durch, sie fand Eingang in die Katechismen, wurde einhellig von den Moraltheologen (mit Ausnahme Caramuels) vertreten und in kirchenamtlichen römischen Verlautbarungen als selbstverständlich hingestellt. Unter diesen Umständen verschlägt es wenig (anders als der Autor zu meinen scheint), daß sich die Sonntagsmeßpflicht (und dann noch ohne Hervorhebung des Verpflichtungsgrades) formell als allgemeines Gesetz der Lateinischen Kirche erstmals im CIC c. 1248 findet. Immerhin handelt es sich um ein mehr als 500 Jahre bestehendes Gewohnheitsrecht und eine entsprechend gebildete Gewissensüberzeugung der Hierarchy und der Laien. — Die Wertung des Sonntagsgottesdienstes als öffentlicher Gott geschuldeter Kult würde ich trotz ihrer Verwandtschaft mit heidnischen Anschauungen im Rahmen der christlichen Schöpfungstheologie positiver beurteilen, wie überhaupt die Berücksichtigung des Axioms „*Gratia supponit naturam*“ der Arbeit zugute gekommen wäre.

Bei der grundsätzlichen Frage, ob die Kirche überhaupt berechtigt sei, ihre eigenen Gesetze den Gläubigen sub gravi, d. h. heilsentscheidend, aufzuerlegen, kann man sich für die verneinende Ansicht wohl nicht mit dem Vf. auf Thomas v. Aquino berufen. Es widerspricht historischem Einfühlungsvermögen, von moderner Mentalität geprägte restriktive Einstellungen dieser Art bei dem mittelalterlichen Denker wiederfinden zu wollen. Wäre zu seiner Zeit bereits eine allgemeine Überzeugung vom schwer verpflichtenden Charakter des Sonntagsgebotes infolge Gewohnheitsrechtes oder positiver Festsetzung vorhanden gewesen, würde Thomas sicher keine andere Meinung geäußert haben, wie er ja auch keine Bedenken trägt, beim parallelen Fall des kirchlichen Fastengebotes die Möglichkeit schwere Schuldhafter Übertretung (nicht nur im Falle der Gesetzesverachtung) anzunehmen (S. th. II 147, 3 ad 2).

Diese Ausstellungen mindern aber nicht den Wert dieser verdienstvollen Untersuchung.

Das umfangreich vom Vf. dargebotene historische Material und seine eigenen Stellungnahmen regen dazu an, sich der Problematik der bisher geltenden kirchengesetzlichen Regelung der Sonntagsheiligung bewußt zu werden.

AUER ALFONS, *Autonome Moral und christlicher Glaube*. (204). Patmos, Düsseldorf 1971. Kart. Iam. DM 19,80.

Während man vor noch nicht allzu langer Zeit für eine stärkere „Theologisierung“ der christlichen Sittenlehre eintrat, macht sich seit einigen Jahren im Zuge der Säkularisierung des religiösen Bereichs eine gegenläufige Bewegung bemerkbar. Man stellt die Frage nach dem Proprium der christlichen Sittlichkeit und zeigt sich in wachsendem Maße geneigt, für den irdischen Pflichtenkreis in inhaltlicher Hinsicht spezifisch christliche Normen in Abrede zu stellen, wie ja auch die Hl. Schrift ihre sittlichen Weisungen des öfteren einem bereits vorfindlichen nichtjüdischen bzw. nichtchristlichen Ethos entnimmt. Im Grunde genommen handelt es sich hierbei um keine neue Erkenntnis. Man braucht sich ja nur daran zu erinnern, welch hervorragenden Rang aus dem sittlichen Naturgesetz abgeleitete Normen seit jeher in der Moraltheologie eingenommen haben.

Der bekannte Tübinger Moraltheologe befaßt sich in seinem Werk in sehr gründlicher Weise und gekonnter Diktion mit dieser Thematik. Seine auf zahlreiche zeitgenössische Äußerungen zum Thema bezugnehmenden Ausführungen zählen zu dem Bedeutendsten, was auf dem Gebiet der Fundamentalmoral in der letzten Zeit zu verzeichnen ist. Im Anschluß an die traditionelle Seinsethik sieht der Autor das Wesen des Sittlichen, soweit es das Weltethos betrifft, als das Ja zur Wirklichkeit, in die der Mensch hineingestellt ist. Diese Wirklichkeit ist auf Sinn und Ordnung hin finalisiert, ihr eignet eine wesenhafte Rationalität, die der Mensch zu durchschauen vermag. Dabei wird er gewahr, daß „eine Spannung zwischen der tatsächlichen, noch unerfüllten Gestalt der Wirklichkeit und ihrer je besseren und schließlich ihrer vollendeten Gestalt“ besteht (23). An dieser Spannung zwischen Tatsächlichkeit und geschichtlich eröffneter Möglichkeit entzündet sich die sittliche Verbindlichkeit: als dem umgreifenden Ordnungsprinzip innerhalb des Universums obliegt es dem Menschen, diese Spannung zu mildern und die Wirklichkeit der Entfaltung und Erfüllung näherzubringen. So tritt dem Menschen „aus der Mitte seiner eigenen Existenz der unabdingbare Anspruch der ihm vorgegebenen Wirklichkeit entgegen“. Da er „ohne die ausdrückliche Erkenntnis Gottes den Vollsinn seiner Existenz in der Welt und damit auch den ent-

scheidenden Kern des Sittlichen" zu verstehen vermag (30), kann nach Auer auch der Theologe ohne Bedenken von der Autonomie des Sittlichen sprechen.

Die Hauptschwierigkeit bei solchen Überlegungen liegt zweifellos in der ausreichenden Begründung des unbedingten Verpflichtungscharakters des Sittlichen. Diesem Punkt hätte der Autor noch größere Aufmerksamkeit schenken können, wobei die Berücksichtigung älterer einschlägiger Literatur (Cathrein, Gutberlet, Schuster und besonders auch des Gedankenaustausches zwischen Aug. Messer und M. Pribilla über Gotteserkenntnis und Sittlichkeit [Stuttgart 1924]) von Nutzen gewesen wäre.

Dankbar begrüßt man es, daß der Vf. in einem besonderen Kapitel die das Weltethos in der hl. Schrift betreffenden Ergebnisse moderner atl und ntl Exegese ausführlich darstellt und dabei sich besonders mit dem neuen Sinnhorizont des von Jesus verkündeten Ethos und mit der christlichen Motivation des Handelns bei Paulus beschäftigt. Nach einem Exkurs „Modelle aus der Geschichte der Moraltheologie“ folgen im Schlusskapitel bedenkenswerte Erwägungen über das Weltethos in der lehramtlichen Praxis der Kirche und in der moraltheologischen Reflexion. Wie schon in früheren Veröffentlichungen sieht Auer die Funktion des kirchlichen Lehramts und der Moraltheologie bei der Statuierung weltethischer Weisungen auf der Linie einer integrierenden, stimulierenden und kritisierenden Einflußnahme. Beiden Instanzen bleiben also auch bei dieser Auffassung des Sittlichen wesentliche Aufgaben zugewiesen.

Wenn auch mit diesem Werk zu den darin angeschnittenen Fragen noch nicht das letzte Wort gesprochen ist, so kann doch niemand, der sich mit moraltheologischer Grundlagenforschung befaßt, an den fundierten Ausführungen Auers vorübergehen.

INHOFFEN PETER, *Der Bischof und sein Helferkreis nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil.* (179.) Bernward-V., Hildesheim 1971. Brosch. DM 42.—.

Diese Doktorarbeit der Univ. Freiburg i. B. (im Fach „Christl. Gesellschaftslehre“) befaßt sich, von dem durch das II. Vatikanum inaugurierten Aggiornamento der Kirche ausgehend, mit der „Neuordnung der Diözesankurie für die Ausübung des Apostolates“ (Untertitel). Am Anfang stehen Erwägungen über Person und Amt des Bischofs, wobei sich der Vf. neben dem Aufweis der neuen theologischen Sichtweise auch eingehend mit dem Status und der Rolle der Bischöfe in der BRD beschäftigt. Des weiteren erfährt das dreigestaltige Amt des Bischofs eine sorgfältige Erörterung. Das II. Kap. wendet sich der Teilkirche als Sozialgebilde und dem ihr angemessenen Führungsstil zu und

vergleicht sie mit anderen organisatorischen Strukturen. Im Schlusskapitel geht es um die Mitarbeiter des Bischofs: das Generalvikariat, das Seelsorgeamt und die beratenden Gremien.

Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Literatur (auch aus dem soziologischen Bereich) hat sich der Autor in seiner gut dokumentierten Studie mit großem Fleiß bemüht, Aussagen des II. Vatikanums und überhaupt der modernen Ekklesiologie in Hinblick auf die konkrete Verwirklichung des bischöflichen Hirtenamtes in der Diözesanverwaltung fruchtbar zu machen. Angesichts der bevorstehenden Gesamtsynoden in manchen Ländern, die sich mit diesem Thema ja ebenfalls intensiv zu befassen haben, wird die Aktualität dieser Untersuchung unterstrichen.

VELLAY PIERRE, *Le vécu de l'avortement.* (174.) Editions Universitaires, Paris 1972. Kart. lam. F 15.50.

Ein französischer Gynäkologe tritt in diesem Buch für eine weitgehende Freigabe der Abtreibung ein. Er läßt sich dabei zweifellos von edlen Motiven leiten, vor allem von dem Willen, in Bedrängnis befindlichen Müttern zu helfen. Seine Argumentation ist aber nicht ausreichend, da sie das Lebensrecht des Fötus völlig außer acht läßt. Bei dem Eintreten für die Zulässigkeit der eugenischen Indikation entgeht auch er nicht dem Dilemma, daß sich dann konsequenterweise das Recht ergeben würde, auch nach der Geburt unheilbar kranke Kinder oder später solche Erwachsene zu töten. Wenn man daher die den Ausführungen des Vf. zugrunde liegende Tendenz nicht bejahren kann, ist sein Buch dennoch von Wert wegen der zahlreichen darin mitgeteilten Erlebnisberichte von Frauen in den verschiedensten Verhältnissen, die eine Abtreibung haben vornehmen lassen. Es bestätigt sich hier, wie in der Mehrheit der Fälle die weibliche Psyche durch diesen Eingriff zutiefst betroffen wird.

Graz Richard Bruch

JÄGER ALOIS/NISSEL WALTER, *Familienplanung aber wie?* (124.) Herold, Wien 1972. Pappband S 48.—.

Die im Büchlein enthaltenen brauchbaren Informationen des Arztes sind in einen wohl durchdachten Aufbau hineingestellt: Verantwortbare Kinderzahl — Empfängnisregelung — Bewertung der verschiedenen Methoden nach Prinzipien (90 ff), die für die Zeitwahl maßgeschneidert sind — die Enzyklika „Humanae vitae“ trifft genau die richtige Lösung.

Zielstrebig wird die Schlussfolgerung (93 f) angesteuert: Verpflichtendes Leitbild ist die Zeitwahl. „Sich aus Bequemlichkeit und Scheu vor der Anstrengung, die normalerweise damit verbunden ist, diesem Leitbild